

---

## **Aktuell geltende Regeln nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg**

*Ab dem 12. Januar 2022 gilt die verschärfte Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg. Das aktuell geltende Warnsystem besteht aus 4 Stufen:*

» *Basisstufe: Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient\*innen belegt.*

» *Warnstufe: Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder ab 250 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten (AIB).*

» *Alarmstufe: Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 oder ab 390 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten.*

» *Alarmstufe II: Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 oder ab 450 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten.*

*Da sich die Omikron-Variante rasant verbreitet und die Infektionszahlen explosionsartig in die Höhe schießen, friert das Land Baden-Württemberg die Maßnahmen der Alarmstufe II bis zum 1. Februar 2022 ein, die dann unabhängig von der Auslastung der Intensivbetten und der Hospitalisierungsinzidenz bestehen bleiben.*

## **Schutzmaßnahmen zu Coronavirus SARS-CoV-2 der SBDLZ GbR**

Ergänzend zum „Sicherheits- und Hygienekonzept der WEG Fritz-Walter-Weg 19“ hat die SBDLZ GbR zum 12.01.2022 Regelungen und Maßnahmen zum Infektionsschutz für die Nutzung der Veranstaltungs-/Sporträume modifiziert.

### **ZUTRITTS-/TEILNAHMEVERBOT**

- Beschäftigte und Gäste, die in den letzten 14 Tagen in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person standen oder Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen die Veranstaltungs-/Sporträume im SpOrt Stuttgart nicht betreten.

### **ALLGEMEINE MASSNAHMEN**

- In den Veranstaltungs-/Sporträumen und Sanitäreinrichtungen stehen ausreichend Desinfektionsstationen zur Verfügung. Zudem sind in allen Sanitäreinrichtungen ausschließlich Papierhandtücher bereitgestellt.
- Nach jeder Veranstaltung werden Stühle und Tischoberflächen desinfiziert.
- Die Desinfektion der Türgriffe erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen.
- Die Veranstaltungs-/Sporträume inkl. Atrium sind durch die raumluftechnische Anlage des Hauses mit 100% Frischluft stets gut belüftet, wodurch das Risiko einer Übertragung von Krankheitserregern durch Aerosole gemindert wird.

- 
- Um Beschäftigte und Besucher zu schützen wurden transparente Trennwände aus Kunststoff angeschafft und bedarfsorientiert aufgestellt.

### **3G/2G/2G+ REGELUNG**

- Öffentliche Veranstaltungen wie Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Betriebs- und Vereinsfeiern, Sportveranstaltungen etc. sind zulässig. In den beiden Alarmstufen gilt eine Kapazitätsbegrenzung von 50%.
- Gilt die 3G Regelung, ist ein Impfbzertifikat oder ein Genesenen-Nachweis oder ein negativer, tagesaktueller Antigen-Test (nicht älter als 24h) vorzuweisen.
- Gilt die 2G Regelung, ist ein Impfbzertifikat oder ein Genesenen-Nachweis vorzuweisen.
- Gilt die 2G+ Regelung, ist ein Impfbzertifikat oder ein Genesenen-Nachweis sowie ein negativer Schnell- oder PCR-Test vorzuweisen.
- Personen mit einer Boosterimpfung sind von der Testpflicht bei der 2G+-Regelung ausgenommen. Ebenso wie Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als drei Monate vergangen sind und Genesene, deren Infektion nachweislich maximal drei Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis/PCR-Test erfolgen).
- Wenn ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis erforderlich ist, sind die Veranstalter\*innen/ Betreiber\*innen/ Dienstleister\*innen/ Anbieter\*innen verpflichtet, diese zu kontrollieren. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App geprüft werden.
- Sämtliche Ausnahmeregelungen sind dem Papier „Corona-Regeln ab 12.01.2022“ und der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

### **MASKENPFLICHT**

- Die Maskenpflicht (medizinische Maske) für Personen bis 17 Jahre und (FFP2 oder vergleichbare Masken) für Personen ab 18 Jahren des Hauses gilt auch in den Veranstaltungsräumen.
- Ein ärztliches Gutachten befreit nicht vom Tragen einer Maske.
- Bei Veranstaltungen, die nach dem 2G Optionsmodell in der Basisstufe (Zutritt/Teilnahme nur für geimpfte und genesene Personen) durchgeführt werden entfällt in den Veranstaltungsräumen die Maskenpflicht.
- Beim Sporttreiben sowie zur Einnahme von Getränken und Speisen darf generell die Maske abgenommen werden.

## ANFORDERUNGEN AN DEN VERANSTALTER

- Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 2 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 7 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 8 durchzuführen.
- Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) einzuhalten.

## HYGIENE-REGELN

- Vermeiden Sie Berührungen, Händeschütteln, Umarmungen, wenn Sie andere Personen begrüßen oder verabschieden.
- Achten Sie auf Hygiene beim Husten und Niesen. Niesen und Husten Sie in die Armbeuge oder Taschentuch und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer.
- Halten Sie die Hände vom Gesicht fern, vermeiden Sie den Kontakt zu Mund, Augen oder Nase.
- Waschen Sie regelmäßig ihre Hände.

## FASSUNGSKAPAZITÄTEN/ABSTAND

- Wir haben die Fassungskapazitäten unser Veranstaltungs-/Sporträume neu definiert:
  - a.) mit Mindestabstand von 1,5 Metern zum nächsten Sitzplatz und
  - b.) ohne Mindestabstand, jedoch mit Kapazitätsbegrenzung von 50%.

Raum/Bereich	Fläche	Kinoreihe (mit Mindestabstand)	Kinoreihe (ohne Mindestabstand)	Konferenz (mit Mindestabstand)	Konferenz (ohne Mindestabstand)	U-Form (mit Mindestabstand)	U-Form (ohne Mindestabstand)
0.2	50 m <sup>2</sup>	-	-	-	-	6	8
0.3	112 m <sup>2</sup>	19	48	19	28	9	13
0.4	155 m <sup>2</sup>	24	75	24	36	12	17
0.5	150 m <sup>2</sup>	24	83	24	35	12	16
0.6/0.7	145 m <sup>2</sup>	24	72	24	36	12	16
Kombi 0.5-0.7	295 m <sup>2</sup>	50	144	50	72	19	30
0.8	165 m <sup>2</sup>	28	77	28	40	12	19
0.9	207 m <sup>2</sup>	35	88	35	48	12	19
Kombi 0.8-0.9	372 m <sup>2</sup>	63	165	63	84	22	28
Atrium	800 m <sup>2</sup>	120	416	120	210	-	-
Hallenteil klein	432 m <sup>2</sup>	-	-	-	-	-	-
Hallenteil groß	648 m <sup>2</sup>	-	-	-	-	-	-
Halle komplett	1080 m <sup>2</sup>	-	-	-	-	-	-

- Das Atrium kann nur dann genutzt werden, wenn der Veranstalter auch die umliegenden Räumlichkeiten (0.3/0.4/0.5/0.6/0.7) bucht.

## **PERSONAL**

- Für die Beschäftigten der SBDLZ GbR und deren beauftragte Dienstleister gilt in besonderem Maße die Kenntnisnahme und Einhaltung der Verhaltensregeln zur Hygiene nach Empfehlung RKI, BZgA und BmAS SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung.
- Jedes Gewerk und jeder Veranstalter zeichnet sich für den Infektionsschutz seines Beschäftigten/Personals selbst verantwortlich und klärt es im Vorfeld über die Einhaltung der Basishygienemaßnahmen auf. Die SBDLZ GbR behält sich vor, sich entsprechende Nachweise zeigen zu lassen.
- Wir möchten Sie bitten unbedingt den Anweisungen des SBDLZ-Teams Folge zu leisten. Beim Nichteinhalten der Infektionsvorschriften können Konsequenzen drohen – von der Verwarnung bis hin zum Hausrecht durch den Betreiber und/oder dessen beauftragten Sicherheits-/Ordnungsdienst.

## **DANKE FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG**

- Ihre Gesundheit und die unserer Beschäftigten hat für uns höchste Priorität!